



AMTSBLATT

DER STADT BAD MÜNSTEREIFEL

53. Jahrgang | Nummer 8 | 21.02.2025

Herausgeber des Amtsblattes und für den Inhalt verantwortlich ist die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253-505-0). Der „RUNDBLICK BAD MÜNSTEREIFEL“ mit dem Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 100 Euro, Einzelheft 2 Euro), bezogen werden. Anfordern können Sie dies unter amtsblatt@bad-muenstereifel.de. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Stadtverwaltung, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Dort können auch zu den allgemeinen Öffnungszeiten die Depotstellen erfragt werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Hinweis der Stadt Bad Münstereifel auf öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel

Die nachfolgende Bekanntmachung erfolgte am 14.02.2025 im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:
www.bad-muenstereifel.de.

35. Sitzung des Rates der Stadt

Bad Münstereifel am Dienstag, den 25.02.2025, 18:00 Uhr, im Rats- und Bürgersaal.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Rates
Erläuterung:
Hierzu wird auf § 6 i. V. m. § 20 der Geschäftsordnung verwiesen.
2. Feststellung über den Eingang von Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 04.02.2025
Erläuterung:
Hierzu wird auf § 18 i. V. m. § 20 der Geschäftsordnung verwiesen.
3. Fragestunde für Einwohner;
Erläuterung: Hierzu wird auf § 16 der Geschäftsordnung verwiesen.
4. Sachstandsbericht durch die Bahn
hier: Ausführungen durch Vertreter der Bahn zum Bahnbetrieb und Schienenersatzverkehr
5. Antrag über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes NRW zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021
hier: Sachstandsbericht
6. Antrag über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes

NRW zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

hier: Fortschreibung des Wiederaufbauplans

7. Konzept über die Anzahl und Aufstellorte von Alttextilien-Containern auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Bad Münstereifel
 8. Ortsverbundenheit sichtbar machen - identitätsstiftende Ortsschilder in Mundart
hier: Festlegung der Mundartnamen
 9. Vorberatungen und Beschlüsse zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2025 und Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2033;
hier: Sachstand zum Haushalt 2025 unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses vom 04.02.2025
 10. Anfragen und Mitteilungen
- ##### II. Nichtöffentliche Sitzung
1. Stundung von Gewerbesteuerforderungen
 2. Anfragen und Mitteilungen
gez. Sabine Preiser-Marian
(Bürgermeisterin)
- Unter www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/buergerservice/sitzungsdienst finden Sie Informationen über den Rat und seine Ausschüsse, Sitzungstermine, Tagesordnungen und öffentliche Vorlagen

Die nachfolgenden Bekanntmachungen erfolgen am 21.02.2025 im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:
www.bad-muenstereifel.de.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des/r Bürgermeisters/in und der Vertretung der Stadt Bad Münstereifel für die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. September 2025

Gemäß Kommunalwahlordnung (KWahlO) - in der derzeit gültigen Fassung - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel und für die Wahl der Vertretung der Stadt Bad Münstereifel in den

Wahlbezirken und aus den Reservelisten für die stattfindenden Kommunalwahlen auf.

Fortsetzung auf nächster Seite

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Bad Münstereifel, Wahlamt, Marktstraße 11-15, 53902 Bad Münstereifel (bitte an der Infostelle nachfragen), montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr kostenlos ausgegeben werden.

In digitaler Form können die Vordrucke jederzeit über die sogenannte „Parteien-Komponente“ des VoteManagers erstellt werden. Den Link erhalten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber auf Nachfrage beim Wahlamt.

In der Software können alle erforderlichen Daten für das Wahlvorschlagsverfahren einschließlich der Daten der Wahlbewerber komfortabel erfasst und anschließend die erforderlichen Formulare unterschriftsfertig ausgedruckt werden. Die im Verfahren erfassten Daten können auf elektronischem Weg dem Wahlamt zur weiteren Verarbeitung übermittelt werden.

Wichtiger Hinweis:

Die Übermittlung der Daten auf elektronischem Weg ersetzt nicht die fristgerechte Einreichung sämtlicher Wahlvorschlagsunterlagen in Papierform.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) - in der derzeit gültigen Fassung - und der §§ 25, 26 und 31 sowie 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigte/n und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/der Bewerberinnen und die Bestimmungen der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, macht das Innenministerium nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung öffentlich bekannt.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **160 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht**

rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 160 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort sowie Familiennamen, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag ist ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert.
- Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem

Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/

Fortsetzung auf nächster Seite

Bewerberin;

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 15 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 15 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die

Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bad Münstereifel sind **spätestens bis zum 07. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11-15, 53902 Bad Münstereifel (bitte an der Infostelle melden), einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung der Stadt Bad Münstereifel in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen vom 09.12.2024, veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel am 13.12.2024 wird hingewiesen.

Stadt Bad Münstereifel

- Die Wahlleiterin -

i.V. Kurt Reidenbach Bad Münstereifel, den 11. Februar 2025

Stellv. Wahlleiter

Jagdgenossenschaft Bad Münstereifel-Mahlberg

Der Vorsitzende

Bekanntmachung

Hiermit lade ich zur 57. Sitzung der Jagdgenossenschaft Bad Münstereifel-Mahlberg für

Freitag, den 07.03.2025, 19.00 Uhr,

in das Dorfgemeinschaftshaus/ehemalige Schule Mahlberg in Bad Münstereifel-Mahlberg, Breitestraße 44, ein.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen der Niederschrift über die 56. Sitzung vom 25.03.2024
3. Bericht des Vorstandes
4. Prüfung der Jahresrechnung 2024
5. Entlastungserteilung für das Rechnungsjahr 2024
6. Haushaltsplan 2025
7. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
8. Beratungen zur Satzungsänderung
9. Verschiedenes

Der Haushaltsplan und die Jagdpachtverteilungsliste der Jagdgenos-

senschaft Bad Münstereifel-Mahlberg für das kommende Haushaltsjahr liegen in der Zeit vom

08.03.2025 - 09.04.2025

beim Kassenführer der Jagdgenossenschaft, Südstraße 12, 53902 Bad Münstereifel-Mahlberg zur Einsichtnahme für die Jagdgenossen aus. Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste und den Haushaltsplan können nur während der Auslegungszeit vorgebracht werden.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse durch eine volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Vertreterinnen oder Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Miteigentümerinnen oder Miteigentümer z. B. Ehepartner oder Geschwister) bedürfen einer schriftlichen Bevollmächtigung.

gez. Johannes Richarz

Bad Münstereifel, den 05.02.2025

ENDE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bildungs- und Sozialausschuss

20. Sitzung des Bildungs- und Sozialausschusses der Stadt Bad Münstereifel am

Mittwoch, den 26.02.2025, 18:00 Uhr,

im Rats- und Bürgersaal.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Bildungs- und Sozialausschusses
Erläuterung:
Hierzu wird auf § 6 i. V. m. § 20 der Geschäftsordnung verwiesen.
2. Feststellung über den Eingang von Einwendungen gegen die Niederschrift über die 19. Sitzung des Bildungs- und Sozialausschusses vom 13.01.2025
Erläuterung:
Hierzu wird auf § 18 i. V. m. § 20 der Geschäftsordnung verwiesen.
Sonstige Angelegenheiten
3. Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose vom 08.05.2018
hier: 2. Änderungssatzung; Änderung der Benutzungsordnung für die Unterkünfte der Stadt Bad Münstereifel
4. Bezahlkarte Geflüchtete

5. Nutzung des Jugendraumes der Mehrzweckhalle Arloff

6. Anfragen und Mitteilungen
Schulische Angelegenheiten

7. Festlegung der Anzahl der Eingangsklassen an Grundschulen und deren Verteilung auf (Teil)Standorte gemäß § 46 Abs. 3 SchulG NRW

8. Sanierungs- und Entwicklungskonzept Grundschule Bad Münstereifel
hier: Sachstand

9. St. Michael-Gymnasium
hier: G9 Erweiterung, Sachstand

10. Anfragen und Mitteilungen

II. Nichtöffentliche Sitzung
Schulische Angelegenheiten

1. Anfragen und Mitteilungen

Sonstige Angelegenheiten

2. Anfragen und Mitteilungen

gez. Tenzin Naktsang

(Vorsitzender)

Unter www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/buergerservice/sitzungsdienst finden Sie Informationen über den Rat und seine Ausschüsse, Sitzungstermine, Tagesordnungen und öffentliche Vorlagen

Wieverdaach en Mönste

Vor wenigen Tagen begab es sich, dass die Goldgräber-Einheit der Stadtverwaltung (landläufig auch als Kämmerei bekannt) mit Spitzhacken und Schaufeln die Kurcity-Mountains rund um Bad Münstereifel nach Goldadern durchwühlte. Ein verzweifelter Versuch, die klamme Stadtkasse irgendwie zu füllen. Leider war er nicht von Erfolg gekrönt. Immerhin gelang es den treuen Staatsdienern stattdessen, einen uniformierten Karnevalisten-Kavalleristen auf seinem Pferd anzuhalten. Mittels einer flugs erstellten behördlichen Anordnung (mit drei Durchschlägen!) zwangen sie ihn abzusteigen. Folgenden alaafieren-den... ähm... alarmierenden Brief konnten sie bei dem Uniformierten sicherstellen:

*Liebe närrischen Freundinnen und Freunde,
leev Fastelovendsjecke,*

„Wilder Westen“ im Rathaus

Wir, die Vereine des Karnevalsstammtisches aus dem Stadtgebiet Bad Münstereifeler haben angekündigt, an Weiberdonnerstag das Rathaus zu erstürmen und bis Aschermittwoch die Regentschaft zu übernehmen.

Wir glauben nicht, dass dies ohne Gegenwehr der Bürgermeisterin, des Rates und der Bediensteten der Stadt möglich sein wird. Wir brauchen Eure Unterstützung.

Deshalb laden wir Euch ein, am Weiberdonnerstag

ab 13:00 Uhr

für drei Stunden mit uns vor und auf der Bühne gegenüber dem Rathaus zu feiern und den Schlüssel der Stadt zu erobern (dort, wo sonst der Wochenmarkt stattfindet).

Zu jecken Tön' werden wir tanzen, schunkeln und singen. Selbstverständlich ist auch für Getränke gesorgt.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen mit allen Jecken und vielen Gästen bei der Erstürmung des Rathauses.

Mit närrischem Gruß un dreimol Mönste Alaaf!

Stammtisch der Karnevalsvereine

Stadt Bad Münstereifel

Bad Münstereifel, im Februar 2024

Michael Dormagen und Dirk Jäkel

Das Rathaus ist alarmiert. Die Staatsdiener gehen davon aus, dass

etliche Jecke der Aufforderung des Stammtischs der Karnevalsvereine folgen werden. „Ich weiß zwar nicht, warum sie das Rathaus erstürmen wollen, denn Geld werden sie keines finden“, kommentiert Gouverneurin Sabine Preiser-Marian das Schreiben: „Aber wir werden vorbereitet sein.“ Dennoch freut sie sich darauf, viele Jecke vor dem Rathaus zu sehen. „Wenn die närrischen Übergangsherrscher das Rathaus am Aschermittwoch wieder verlassen, wäre ich übrigens sehr dankbar, wenn sie ein paar Münzen in der Stadtkasse hinterlassen könnten“, fügt Preiser-Marian an.

Sollte die Erstürmung des Rathauses gelingen (wovon die Karnevalisten fest ausgehen), wird im Anschluss an das Bühnenprogramm im Saloon-Zelt vor der Stiftskirche weitergefeiert.



Öffnungszeiten der Stadtverwaltung an den Karnevalstagen

Am **Donnerstag, 27.02.2025 (Weiber-fastnacht)**, sind die Büros im Rathaus Marktstraße 11 und 15 und im Bauhof von 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr geöffnet.

Die Tourist-Information, das eifelbad und die Bücherei sind geschlos-

sen.

Am **Rosenmontag, dem 03.03.2025**, sind alle Büros der Stadtverwaltung geschlossen.

An den übrigen Tagen gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Werner-Biermann-Stadtbücherei Bad Münstereifel

Das Bilderbuchkino öffnet auch im Februar seine Türen!



In Kooperation mit dem Kinderschutzbund findet am 20.02.2025 die nächste Veranstaltung des beliebten Bilderbuchkinos in der Werner-Biermann-Stadtbücherei statt.

Gelesen wird das Buch „Das kleine Wir zu Hause“ von Daniela Kunkel. Die Aktion richtet sich an Kinder im Kindergarten/Vorschulalter und ist wie immer kostenfrei!

Was? Aktion Kinder lesen für Kinder

Wann? 20.02.2025

Wo? In der Werner-Biermann-Stadtbücherei

Beginn? 15:00 Uhr

Wir freuen uns auf zahlreiche kleine Gäste.

Ihr Team der Werner-Biermann-Stadtbücherei

Werner-Biermann-Stadtbücherei Bad Münstereifel

Kölner Str. 4

53902 Bad Münstereifel

02253-8041

stadtbuecherei-muenstereifel@t-online.de

Montag geschlossen

Dienstag 10.00 - 14.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 12.00 - 18.00 Uhr

Freitag 10.00 - 13.00 Uhr

Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

Marti Fabers „Begegnungen“ bereichern den Markt

Sonne und Mond, Yin und Yang, du und ich - oder vielleicht ein zärtlicher Kuss? Die monumentale Skulptur „Begegnung“ der Zülpicher Künstlerin Marti Faber hat nach 22 Jahren vor dem Alten Rathaus in Euskirchen ein neues Zuhause am Markt in Bad Münstereifel gefunden. „Und welcher Platz könnte passender sein für die sympathische Plastik als die Nähe zum Städtischen St. Michael-Gymnasium als Ort der Bildung und Lehre? Dabei erinnern die beiden Pole des zweiteiligen Objektes nicht zufällig an die philosophische Methode der Dialektik, bei der die Synthese von These und Antithese zu einer höheren Form der Erkenntnis führt“, sagt die Künstlerin: „Aber auch Wärme, positives Denken und Fühlen, vielleicht sogar Stärke aus der Gemeinsamkeit werden die Betrachter mit den künstlerischen Schwerewichten aus Cortenstahl empfinden können. Und ganz sicher werden viele den attraktiven Standort an der Erft für Fotos mit dem imposanten Objekt nutzen.“ Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian freut sich darüber, dass Marti Faber Bad Münstereifel als neuen Standort ausgewählt hat: „Das Kunstwerk passt sehr gut an seinen neuen Platz. Hier, mitten in der Stadt, ist einfach ein Ort der Begegnung. Das haben wir nicht nur in der Flutkatastrophe gespürt, als dieser Bereich massiv zerstört war und fremde Menschen aus weiten Teilen des Landes sich gegenseitig geholfen und Zuversicht geschenkt haben.“ Das Kunstwerk „Begegnungen“ wurde der Stadt als Leihgabe von Marti Faber kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ein weiteres Kunstwerk von Marti Faber ist seit Ende 2023 auf dem neugestalteten Europaplatz vor der Stadtmauer zu sehen. Das Werk war im Rahmen des Projekts „Wir sind morgen“ entstanden, an dem Schülerinnen und Schüler des St. Angela Gymnasiums teilgenommen hatten. Auch an der Großen Bleiche gibt es Kunst von Marti Faber zu entdecken.



Sie waren sich einig, dass das Kunstwerk „Begegnungen“ einen perfekten Platz gefunden hat: Dennis Heinen (Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung), Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian, Carmen Haltenhof (Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung), Dr. Sven Wörmer (Citymanagement), Künstlerin Marti Faber und Peter Mey (Bauhof). Foto: Mager/Stadt Bad Münstereifel

Zur Künstlerin: Marti Faber studierte Grafik-Design und erwarb sich durch ihren markanten Stil und hohe Professionalität bald einen Ruf im Agenturbereich und im Industrie-Design. Ihre Ausbildung ergänzte sie durch Studien der freien Kunst. Zahlreiche Preise und Auszeichnungen bei nationalen und internationalen Kunstwettbewerben begleiteten ihr Schaffen. Ihr besonderes Anliegen ist es, Menschen und menschlichen Eigenschaften in künstlerischer Weise Ausdruck zu verleihen.

Hinweise auf die Anleinpflcht und zum Mitführen von Hunden

Regelmäßig werden an das städtische Ordnungsamt Beschwerden über nicht angeleinte Hunde herangetragen. Daher wird nachfolgend auf die Regelungen des Landes NRW und der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bad Münstereifel hingewiesen.

Grundlegende Regelungen hat das Land NRW im Landeshundegesetz (LHundG NRW) getroffen:

Sämtliche Hunde sind gem. § 2 Abs. 2 LHundG NRW in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr sowie in der Allgemeinheit zugänglichen und befriedeten **Park-, Garten- und Grünanlagen** einschl. Kinderspielflächen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche sowie bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten **anzuleinen**.

Große Hunde - dies sind Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen - sind nach § 11 Abs. 6 LHundG NRW außerhalb eines befriedeten Besitzums, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Für gefährliche Hunde - hierzu gehören Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden - und Hunde bestimmter Rassen - hierzu gehören Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden - besteht eine generelle Anleinpflcht gem. § 5 LHundG NRW. Für diese Hunde können unter bestimmten Voraussetzungen behördliche Ausnahmegenehmigungen von der Leinenpflcht erteilt werden. Eine derartige Ausnahmegenehmigung bezieht sich jedoch nicht auf die in § 2 Abs. 2

LHundG NRW genannten Bereiche und nicht auf die Anleinpflchten gem. § 11 Abs. 6 LHundG NRW.

Darüber hinaus enthält § 18 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 29.06.1998 (OVO) weitere Regelungen:

Neben den im LHundG NRW normierten Anleinpflchten besteht die Anleinpflcht des Weiteren auch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wo dies durch entsprechende Schilder angeordnet wird.

Unabhängig von den nach dem LHundG NRW bestehenden unterschiedlichen Anleinpflchten dürfen Hunde grundsätzlich nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Der Hundehalter oder eine Aufsichtsperson müssen jederzeit Sichtkontakt halten und in der Lage sein, den Hund durch Kommandos zu führen. Bei einem Zusammentreffen mit Menschen oder Tieren ist der Hund je nach Erforderlichkeit so lange bei Fuß zu führen, festzuhalten oder anzuleinen, bis das Zusammentreffen vorüber ist. Die Erforderlichkeit richtet sich nach den Eigenarten des Hundes; es muss insbesondere ausgeschlossen sein, dass Mensch oder Tier sich erschrecken oder geschädigt werden. Der Hundehalter oder die Aufsichtsperson müssen körperlich in der Lage sein, alle mitgeführten Hunde zu beherrschen. Mehr als drei große Hunde im Sinne des § 11 des Landeshundegesetzes gelten als nicht mehr beherrschbar im Sinne dieser Verordnung. Werden vom Halter oder einer Aufsichtsperson mehrere Hunde geführt, so sind alle Hunde mit einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine anzuleinen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mehr als einen großen Hund im Sinne des § 11 des LHundG NRW führen. Gem. den Festsetzungen im Landschaftsplan 04 „Bad Münstereifel“ des Kreises Euskirchen besteht für alle Naturschutzgebiete im Stadtgebiet („KALKARER MOOR/TONGRUBE TONI“, „WATZENBERG“, „ESCHWEILER TAL UND KALKKUPPEN“, „BAD MÜNSTEREIFELER WALD“, „HOVERATHER BACH UND NEBENBÄCHE“, „AUF DER HEIDE“, „LIERS- UND LETHERER BACH“, „ERFTAUE UND NEBENBÄCHE“, „BÜLGESBACH MIT HANGWÄL-

DERN“, „BRÖMMERSBACH“) folgende Regelung: Insbesondere ist verboten, Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen durchzuführen.

Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und Hütehunde im Einsatz.

Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten

sowie für Polizeihunde (§ 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW).

Auf Kinderspielflächen dürfen Tiere, insbesondere Hunde, nicht mitgeführt werden (§ 9, Abs. 4 der OVO.)

Um Beachtung wird gebeten!

Stadt Bad Münstereifel

-Die Bürgermeisterin-

Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Förderprogramm

„Starke Heimat Nordrhein-Westfalen“

Das Land Nordrhein-Westfalen setzt sein erfolgreiches Heimat-Förderprogramm fort. Mit dem Programm „Starke Heimat Nordrhein-Westfalen“ unterstützt die Landesregierung gezielt Projekte von Vereinen, Organisationen, Initiativen und Kommunen, die das Heimatgefühl stärken und die regionale Identität erlebbar machen.

Heimat bedeutet Lebensqualität und Verbundenheit - gerade in Zeiten des Wandels. Die Förderung richtet sich an Vorhaben, die Heimatgeschichte vermitteln, Gemeinschaft stärken und lokale sowie regionale Besonderheiten sichtbar machen. Ziel ist es, das Bewusstsein für die eigene Heimat zu schärfen und das ehrenamtliche Engagement in diesem Bereich zu unterstützen.

Nach der erfolgreichen ersten Förderperiode von 2018 bis 2022 unter dem Namen „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ wird das Programm nun fortgesetzt. Für die Jahre 2023 bis 2027 stehen voraussichtlich jährlich rund 30 Millionen Euro zur Verfügung, um Projekte in Städten, Gemeinden und Regionen zu fördern.

Es können Förderanträge in den folgenden fünf Elementen gestellt werden:

1. Heimat-Scheck: „Zur unbürokratischen Förderung von Projekten lokaler Vereine und Initiativen werden jährlich 1.000 Heimat-Schecks in Höhe von je 2.000 Euro mit einem wechselnden inhaltlichen Schwerpunkt bereitgestellt“.
2. Heimat-Preis: „Mit dem „Heimat-Preis“ können Kreise, Städte und Gemeinden beispielhafte ehrenamtliche Projekte und Initiativen vor Ort auszeichnen und lokales Engagement würdigen“. *(Antragsstellung ausschließlich durch Kommunen)*
3. Heimat-Werkstatt: „Jede Region, Stadt, Gemeinde und jedes Stadtviertel besitzt eine eigene Identität, die durch die Vielfalt der Menschen - ob alteingesessen oder neu hinzugezogen - geprägt wird. Oft geschieht dies unbewusst im alltäglichen Miteinander. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen möchte mit der „Heimat-Werkstatt“ all jene unterstützen, die den Austausch darüber fördern, was Heimat bedeutet und was die Menschen in ihrem Lebensumfeld verbindet. Zur Umsetzung dieser Projekte stehen Fördermittel von bis zu 10.000 Euro je Projekt zur Verfügung.“
4. Heimat-Fonds: „Können für eine Initiative Gelder eingeworben werden, verdoppelt das Land NRW die eingeworbene Summe (bis max. 50.000 Euro Zuschuss). Die Vorhaben müssen mehr als 5.000 Euro und weniger als 100.000 Euro förderfähige Gesamtausgaben haben. Spender sollen so motiviert werden, weil jeder weiß, dass der gespendete Euro durch einen Euro aus dem Heimatfonds doppelt so viel Wert ist. Das fördert die Identifikation mit dem Projekt! Die Verwaltung des Heimat-Fonds soll vor Ort über den Kreis erfolgen“. *(Antragsstellung ausschließlich durch Kommunen)*
5. Heimat-Zeugnis: „Heimatgeschichte mit herausragenden Konzepten für alle öffentlich erlebbar machen: Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen will mit dem Heimat-Zeugnis diejenigen unterstützen, die in besonderer Weise die Geschichte oder Tradition

bedeutender Orte und/oder Bauwerke in zeitgemäßer und interessanter Form aufarbeiten bzw. präsentieren. Dies kann auch die Einbeziehung des Präsentationsortes (Gebäude, öffentlich zugängliche Räume) sowie die Herrichtung und Inszenierung von historischen Gebäuden, Museen, Plätzen oder Orten erfassen, sofern dies mit einem herausragenden Konzept zur generationsübergreifenden öffentlichen Erlebbarmachung der lokalen und/oder regionalen Geschichte verbunden ist.

Nicht in der Intention des Heimat-Zeugnisses liegen Vorhaben, bei denen es in erster Linie um den Erhalt alter Bausubstanz geht.“

Weitere, ausführliche Informationen zum Förderprogramm, seinen Förder Voraussetzungen und -richtlinien finden sie auf der Internetseite des MHKBG unter: <https://www.mhkbd.nrw/themenportal/heimat-foerderung>.

Dort können auch die Antragsformulare ausgefüllt werden, so dass interessierte Personen, Vereine und Organisationen einen entsprechenden Förderantrag direkt bei der zuständigen Bezirksregierung in Köln stellen können.

Ansprechpartner bei der Stadt Bad Münstereifel:

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Ann-Kathrin Seeböth

Tel.-Nr.: 02253/505-168

E-Mail: stadtentwicklung@bad-muenstereifel.de

Dennis Heinen

Tel.-Nr.: 022537/505-178

E-Mail: stadtentwicklung@bad-muenstereifel.de

